

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1956	Nummer 128
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 11. 1956, Meldewesen; hier: Meldeamtliche Bescheinigungen zur Beantragung von Fahrpreismäßigungen bei der Bundesbahn. S. 2317. — Bek. 23. 11. 1956, Öffentliche Sammlung des Relief Committee for the Egyptian Red Crescent. S. 2318. — Bek. 24. 11. 1956, Öffentliche Sammlung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. S. 2318.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 26. 11. 1956, Tarifvertrag vom 23. November 1956 über eine einmalige Zahlung für Angestellte. S. 2319. — Gem. RdErl. 26. 11. 1956, Tarifvertrag vom 23. November 1956 über a) eine einmalige Zahlung an die Arbeiter, b) die Neuregelung der Arbeiterlöhne ab 1. Januar 1957. S. 2320. — Gem. RdErl. 26. 11. 1956, Tarifvertrag vom 23. November 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Lehrlinge und Anlernlinge. S. 2325.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 17. 11. 1956, 1. Leitsätze auf dem Gebiet der Unfallverhütung, 2. Meldeverfahren für Bergbauflächen. S. 2326.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 15. 11. 1956, Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze. S. 2326.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 24. 11. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 2325/26.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2331/32.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen;

hier: Meldeamtliche Bescheinigungen zur Beantragung von Fahrpreismäßigungen bei der Bundesbahn

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1956 —
I C 3/13—41.52

Meldebehördliche Bescheinigungen für Anträge auf Fahrpreismäßigung, insbesondere für Arbeiterückfahrkarten und Schülerkarten, werden nicht immer ordnungsgemäß erteilt. Zum Beispiel wird der vorgedruckte Text der Bescheinigungen durch Zusätze geändert, durch Fußnote vorgeschriebene Textstreichungen bleiben vielfach unbeachtet und häufig bringt die bescheinigende Behörde lediglich die Unterschrift und das Dienstsiegel an der vorgesehenen Stelle an, ohne die dem Sinn und Zweck der Bescheinigung entsprechende Ergänzung oder Streichung des vorgedruckten Textes vorzunehmen. Hierdurch wird, abgesehen von Unannehmlichkeiten und finanziellen Einbußen, die den Reisenden bei Vorlage eines nicht ordnungsmäßig bescheinigten Antrages entstehen können, eine schnelle Abfertigung des Publikums an den Fahrkartenschaltern verhindert und häufig auch die unberechtigte Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen begünstigt.

Ich bitte daher, die Bescheinigungen in den Anträgen auf Fahrpreismäßigung genau nach dem Wortlaut der Vordrucke ohne Zusätze abzugeben und nicht ausdrücklich vorgesehene Streichungen zu unterlassen. Wenn Antragsteller auf der Ausstellung von Bescheinigungen bestehen, die nicht dem vorgedruckten Wortlaut entsprechen, ist die gewünschte Bescheinigung auf einem besonderen Blatt, nicht aber auf dem von der Bundesbahn herausgegebenen Antragsvordruck zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden als Meldebehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 2317.

Öffentliche Sammlung

des Relief Committee for the Egyptian Red Crescent

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1956 —
I C 4/24—11.21

Dem Relief Committee for the Egyptian Red Crescent, Frankfurt a. Main, Schaumainkai 43, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 24. 11. bis 15. 12. 1956

eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in Presse und Rundfunk zulässig.

Geldspenden dürfen nur auf das Postscheckkonto Frankfurt a. Main Nr. 2442 überwiesen werden.

— MBl. NW. 1956 S. 2318.

Öffentliche Sammlung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1956 —
I C 4/24—12.55

Der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität — Allgemeiner Studentenausschuß — Bonn, Nassestraße 11, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 28. November bis 12. Dezember 1956

eine öffentliche Geldsammlung zugunsten der ungarischen Flüchtlingsstudenten an der Universität Bonn im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Spendenwerbung in Kreisen der Industrie zulässig.

Geldspenden sind zu überweisen auf

Postscheckkonto Köln 126 10, Allgemeiner Studentenausschuß (Asta) Bonn,

Girokonto Stadtparkasse Bonn 1091, Allgemeiner Studentenausschuß (Asta) Bonn.

— MBl. NW. 1956 S. 2318.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 23. November 1956 über über eine einmalige Zahlung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100—6792/IV/56 u. d.
Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15888/56
v. 26. 11. 1956

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 23. November 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —, andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Angestellten, die unter den Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 fallen, erhalten neben der ihnen für den Monat Dezember 1956 zustehenden tariflichen Vergütung eine einmalige Zahlung.

(2) Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nur in der Zeit zwischen dem 31. Oktober 1956 und dem 1. Januar 1957 besteht, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt die Hälfte der den Angestellten für den Monat Dezember 1956 zustehenden tariflichen Vergütung oder Krankenbezüge (§ 12 TO.A).

(2) Die tarifliche Vergütung nach Absatz 1 besteht aus

Grundvergütung,
Wohnungsgeldzuschuß,
örtlichen Sonderzuschlag,
Kinderzuschlag,
Zulagen nach § 5 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955,
Zulagen zu den Vergütungsgruppen Kr.a und Kr.d der Kr.T.

§ 3

Die einmalige Zahlung ist möglichst mit der Vergütung für den Monat Dezember 1956 zu leisten.

Bad Homburg, den 23. November 1956.“

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 Abs. 1

Wir sind damit einverstanden, daß die einmalige Zahlung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages auch den Angestellten gewährt wird, die nicht unter den Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 25) fallen.

2. Zu § 1 Abs. 2

Nach § 1 Abs. 2 wird die einmalige Zahlung nicht gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis zum Land nur vom 1. November bis 31. Dezember 1956 einschließlich oder während eines kürzeren Zeitraumes in dieser Zeit bestanden hat. Dagegen ist die einmalige Zahlung auch Angestellten zu gewähren, wenn

- a) ihr Arbeitsverhältnis zum Land vor dem 1. November 1956 begonnen hat und ihnen wenigstens für einen Tag des Monats Dezember Dienstbezüge oder Krankenbezüge zustehen oder
- b) ihr Arbeitsverhältnis zwar nach dem 31. Oktober 1956 begonnen hat, aber über den 31. Dezember 1956 fort dauert und ihnen für mindestens einen Tag des Monats Dezember Dienstbezüge oder Krankenbezüge zustehen.

3. Zu § 2

Bemessungsgrundlage für die einmalige Zahlung sind die für den Monat Dezember tatsächlich zustehenden Dienstbezüge oder Krankenbezüge. Angestellte, denen nicht wenigstens für einen Teil des Monats Dezember Dienstbezüge oder Krankenbezüge zustehen, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

4. Steuerliche Behandlung

Die einmalige Zahlung gehört in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Steuerberechnung richtet sich nach Abschnitt 52 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 1955. Bei der Auszahlung ist die Abgabe „Notopfer Berlin“ von der einmaligen Zahlung nicht zu erheben.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 2319.

Tarifvertrag vom 23. November 1956 über a) eine einmalige Zahlung an die Arbeiter, b) die Neuregelung der Arbeiterlöhne ab 1. Januar 1957

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 6793/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15886/56
v. 26. 11. 1956

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 23. November 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der TO.B, der TO.S und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) ent-

lohnnten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin.

Abschnitt II

Einmalige Zahlung

§ 2

Die Lohnempfänger erhalten neben ihrem Tariflohn eine einmalige Zahlung, wenn

- a) sie nicht nur in der Zeit zwischen dem 31. Oktober 1956 und dem 1. Januar 1957 im Arbeitsverhältnis stehen und
- b) ihnen im Monat Dezember 1956 Lohn oder Krankenbezüge zustehen.

§ 3

(1) Die einmalige Zahlung beträgt das 52fache des für den ersten Arbeitstag im Dezember 1956 nach § 7 des Länderlohntarifvertrages Nr. 3 in Verbindung mit § 7 TO.B. zustehenden Stundenlohnes einschließlich der Zulagen nach der ADO zum Lohngruppenverzeichnis und der ADO Nr. 1 zu § 5 TO.B. Dazu tritt die Hälfte des für den Monat Dezember 1956 zustehenden Kinderzuschlags.

(2) Stehen nicht für den ganzen Monat Dezember Lohn oder Krankenbezüge zu, so wird für jeden Tag, für den Lohn oder Krankenbezüge zustehen, $\frac{1}{26}$ des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages gezahlt.

(3) Nichtvollbeschäftigte Lohnempfänger erhalten von der nach Abs. 1 und 2 zu errechnenden Zahlung den Anteil, der dem Verhältnis der von ihnen geleisteten regelmäßigen Wochenstunden zu 48 Stunden entspricht.

§ 4

Für Lohnempfänger, die Monatsbarlöhne erhalten, beträgt die einmalige Zahlung die Hälfte des im Monat Dezember 1956 zustehenden Monatsbarlohnes zuzüglich des halben Wertes der Sachbezüge im Falle der Barabgeltung während des Urlaubs. Im übrigen finden die §§ 2 und 3 dieses Tarifvertrages entsprechende Anwendung.

§ 5

Die einmalige Zahlung ist möglichst im Dezember 1956 zu leisten.

Abschnitt III

Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 3

§ 6

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 3 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

„Der Ecklohn wird auf 161 Pf (in Worten: Hunderteinundsechzig) festgesetzt.“

2. Die Anlage (Lohntabelle) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Abschnitt IV

Sonderbestimmungen

§ 7

(1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulagen tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Das gleiche gilt für die von der TO.B. abgewandelten Tarifordnungen (ausschließlich der TO.S) und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

Bad Homburg, den 23. November 1956.“

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

Wir sind damit einverstanden, daß Abschnitt II des vorstehenden Tarifvertrages über die Gewährung einer einmaligen Zahlung sinngemäß auf alle Arbeiter des Landes angewandt wird mit Ausnahme solcher Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge mit anderen Gewerkschaften als durch die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestimmt werden. Zu den Ausnahmen gehören insbesondere die Forstarbeiter und die landwirtschaftlichen Arbeiter, auf die die TO.B. keine Anwendung findet. Dagegen gehören dazu das Haus- und Küchenpersonal, auch wenn die TO.B. nicht unmittelbar gilt.

2. Zu § 2

Nach § 2 wird die einmalige Zahlung nicht gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis zum Land nur vom 1. November bis 31. Dezember 1956 einschließlich oder während eines kürzeren Zeitraumes in dieser Zeit gedauert hat. Dagegen ist die einmalige Zahlung an Arbeiter zu gewähren, wenn

- a) ihr Arbeitsverhältnis zum Land vor dem 1. November 1956 begonnen hat und ihnen für mindestens einen Tag des Monats Dezember Lohnbezüge oder Krankenbezüge zustehen oder
- b) ihr Arbeitsverhältnis zum Land zwar nach dem 31. Oktober 1956 begonnen hat, aber über den 31. Dezember 1956 fort dauert und ihnen wenigstens für einen Tag des Monats Dezember Lohnbezüge oder Krankenbezüge zustehen.

Arbeiter, denen nicht wenigstens für einen Teil des Monats Dezember Lohnbezüge oder Krankenbezüge zustehen, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

3. Zu § 3 Abs. 1

Der für die Bemessung der einmaligen Zahlung maßgebende erste Arbeitstag im Dezember ist für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. Dezember 1956 begonnen hat, der 1. Dezember 1956, für später eingestellte Arbeiter der Tag der Arbeitsaufnahme.

4. Zu § 3 Abs. 1

Zulagen nach der ADO zum Lohngruppenverzeichnis sind z. B. die Zuschläge nach Nr. 7 der ADO für Führer von Kraftwagen und die Zuschläge nach Nr. 8 Abs. 2 und 3 der ADO für Kesselwärter (Heizer). Zulagen nach Nr. 1 der ADO zu § 5 TO.B. sind z. B. die Zuschläge für das Druckereipersonal.

5. Zu § 3 Abs. 3

Nichtvollbeschäftigt sind Arbeiter, wenn ihre regelmäßige Arbeitszeit weniger als 48 Stunden beträgt.

6. Steuerliche Behandlung

Die einmalige Zahlung gehört in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Steuerberechnung richtet sich nach Abschnitt 52 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 1955. Bei der Auszahlung ist die Abgabe „Notopfer Berlin“ von der einmaligen Zahlung nicht zu erheben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 7921/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15842/55 v. 19. 12. 1955 (MBl. NW. 1956 S. 21).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 3 vom 15. Dezember 1955
in der Fassung des Tarifvertrages vom 23. November 1956.

Lohntabelle

Lohn- gruppe	Dienst- zeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	4
		Stundenlohn			
		Pf	Pf	Pf	Pf
C — 5 %	1.—3. Jahr	127	124	120	116
	4.—5. Jahr	131	128	124	120
	6.—7. Jahr	134	131	127	123
	ab 8. Jahr	136	133	129	125
C (früher C)	1.—3. Jahr	134	130	126	122
	4.—5. Jahr	138	134	130	126
	6.—7. Jahr	141	137	133	129
	ab 8. Jahr	143	139	135	131
B (früher C + 10 %)	1.—3. Jahr	144	140	136	131
	4.—5. Jahr	148	144	140	135
	6.—7. Jahr	151	147	143	138
	ab 8. Jahr	153	149	145	140
S I (früher C + 15 %)	1.—3. Jahr	149	145	140	136
	4.—5. Jahr	153	149	144	140
	6.—7. Jahr	156	152	147	143
	ab 8. Jahr	158	154	149	145
S II (früher C + 20 %)	1.—3. Jahr	154	150	145	140
	4.—5. Jahr	158	154	149	144
	6.—7. Jahr	161	157	152	147
	ab 8. Jahr	163	159	154	149
A (früher C + 30 %)	1.—3. Jahr	166	161	156	151
	4.—5. Jahr	170	165	160	155
	6.—7. Jahr	173	168	163	158
	ab 8. Jahr	175	170	165	160
S III (früher C + 40 %)	1.—3. Jahr	174	169	164	159
	4.—5. Jahr	178	173	168	163
	6.—7. Jahr	181	176	171	166
	ab 8. Jahr	183	178	173	168
S IV (früher C + 50 %)	1.—3. Jahr	186	180	175	169
	4.—5. Jahr	190	184	179	173
	6.—7. Jahr	193	187	182	176
	ab 8. Jahr	195	189	184	178
S V (früher C + 60 %)	1.—3. Jahr	199	193	187	181
	4.—5. Jahr	203	197	191	185
	6.—7. Jahr	206	200	194	188
	ab 8. Jahr	208	202	196	190

**Tarifvertrag vom 23. November 1956
über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an
Lehrlinge und Anlernlinge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 6794/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15887/56
v. 26. 11. 1956.

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 23. November 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Lehrlinge und Anlernlinge, die unter den Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 21. Dezember 1955 fallen, erhalten neben der ihnen für den Monat Dezember 1956 zustehenden laufenden Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine einmalige Zahlung.

§ 2

Die einmalige Zahlung beträgt die Hälfte der dem Lehrling für den Monat Dezember 1956 nach den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 zustehenden Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung).

§ 3

Die einmalige Zahlung ist möglichst mit der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) für den Monat Dezember 1956 zu leisten.

Bad Homburg, den 23. November 1956.“

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Zahlung an Lehrlinge und Anlernlinge ist lediglich, daß sie für den Monat Dezember oder eines Teils desselben die Erziehungsbeihilfe erhalten.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 2325.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

**1. Leitsätze auf dem Gebiet der Unfallverhütung;
2. Meldeverfahren für Bergbauflächen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 17. 11. 1956 — III/B 4 — 14—00

Nachstehende in meinem RdErl. v. 20. 10. 1955 (MBl. NW. S. 2033) unter Abschn. A als geltend aufgeführten Erlasse werden hiermit aufgehoben bzw. für gegenstandslos erklärt:

Nr. 34 — Erl. d. MfWuA v. 7. 12. 1933 (ZfB Bd. 74 S. 314) betr. Leitsätze für die ständige Heranziehung der Betriebsvertretungen im Bergwerksbetriebe auf dem Gebiete der Unfallverhütung.

Nr. 68 — Erl. d. RWM v. 17. 4. 1939 (ZBHS. S. 124) betr. Meldeverfahren für Bergbauflächen.

An die Oberbergämter und Bergämter.

— MBl. NW. 1956 S. 2326.

G. Arbeits- und Sozialminister

Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 11. 1956 —
IV A 2/OF/60 R.2

Entsprechend dem Beschluß des Landtages in seiner Sitzung am 14. November 1956 empfehle ich den Fürsorgeverbänden, in Abänderung der Ziff. 1.1 des Bezugserl. die Eckrichtsätze (Richtsatz des Haushaltungsvorstandes) auf mindestens 62,— und höchstens 67,— DM zu erhöhen. Die übrigen Richtsätze bitte ich nach dem durch Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern über den Aufbau der Fürsorgegerichtsätze und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen vom 23. 12. 1955 (BANz. Nr. 251 S. 1) vorgeschriebenen Verhältnis zum Eckrichtsatz festzusetzen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bezugserlasses.

Ich empfehle, die erhöhten Richtsätze ab 1. Dezember 1956 anzuwenden.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die Bezirksfürsorgeverbände fernschriftlich zu unterrichten und mir bis zum 1. Februar 1957 über die neuen Richtsätze der Bezirksfürsorgeverbände zu berichten.

Bezug: RdErl. v. 1. 2. 1956 — IV A 2/OF/60 R. (MBl. NW. S. 375).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband — Münster/W.

— MBl. NW. 1956 S. 2326.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 24. 11. 1956 — III B 4/155 — 6921/56

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 22. 10. 1956 (MBl. NW. S. 2123/24) folgende Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
2850	Menschenraub — SF — (RANSOM)	2.792	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3096	Der König und ich — SF — (THE KING AND I) — CinemaScope-Farbfilm —	3.228	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
3111	Moby Dick — SF — (MOBY DICK) — Farbfilm —	3.146	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2840a	Und morgen werd' ich weinen — SF — (I'LL CRY TOMORROW)	3.146	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3140	Die Trapp-Familie — Farbfilm —	2.829	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
3033a	Mein Vater, der Schauspieler	2.645	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
3116	OGLEDALO — OF —	377	noch offen	BW
2669	Der Fluß des Lebens — SF — (IL FIUME DELLA VITA) — Farbfilm —	298	noch offen	W
2975	Intermezzo in Graz — Farbfilm —	426	noch offen	W
2988	Die Fischer von Buonapane — Cinépanoramic-Farbfilm —	264	noch offen	W
3005	Am Golf von Napoli — Cinépanoramic-Farbfilm —	264	noch offen	W
3048	Berlin arbeitet	401	noch offen	W
3053	EXPOSITION D'ARMES — OF — — Farbfilm —	442	noch offen	W
3069	Ein Bürgermeister hat Kopfschmerzen	444	noch offen	W
3126	Zauber im Zeichenfilm — Zeichentrick-Farbfilm —	310	noch offen	W
3127	Rund um Sacré Coeur	347	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
3004	Die Töchter des Herrn Lette	352	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
3003	Ach, du liebe Mode! — mit Farbteil —	274	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
524	Der Altenberger Dom	391	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg/Kultur- film-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	BW
2881	Die Jünger des Hl. Florian	373	noch offen	W
2883	Feuer aus	367	noch offen	W
2943	ARTE DEL CESELLO — OF — — Farbfilm —	335	noch offen	W
2957	LAVORO DI TONDO — OF — — Farbfilm —	348	noch offen	W
2959	L'ISOLA RISORTA — OF — — Farbfilm —	300	noch offen	W
2969	LE NAVI IMPERIALI DI NEMI — OF —	294	noch offen	W
3082	Zierfische — Farbfilm —	334	noch offen	W
3083	Kraftleistungen im Pflanzenreich	349	noch offen	W
3089	Frohe Mädel — frohe Jungen	311	noch offen	W
3119	Das Forscherschiff	337	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
3120	Tanz der Muscheln	429	noch offen	W
3128	Kinderspiel — ernst genommen	302	noch offen	W
3131	CQ—DX Funkamateure	401	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3163	Begegnung in Frankfurt	440	noch offen	W
2917a	Magie der Maske	292	Union Film Verleih GmbH., München	W
2587	Josef Anton Feuchtmayer, der Meister des Bodensee-Barock	321	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2397	Paradies im Großstadtwinter — Farbfilm —	294	Deutscher Film Ring GmbH., München	W
2665	Marseille bezaubert Dich	304	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2985	Zum Fliegen geboren	333	Union Film Verleih GmbH., München	W
2993	Sie finden ihren Weg	304	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3095	Die Heuschrecke und die Ameise — SF — (THE GRASHOPPER AND THE ANT) — Scherenschnittfilm —	277	Union Film Verleih GmbH., München	W
419	Pulsschlag des Ruhrreviers	492	dri-Film, Hubertine Driehorst, Düsseldorf	W
3064	Der Stärkere überlebt — SF — (THE RIVAL WORLD) — Farbfilm —	697	noch offen	BW
2795	Klassischer Tanz in Siam — Farbfilm —	283	noch offen	W
3141	PANTOMIMES — Farbfilm — ohne Kommentar —	561	noch offen	W
3142	Adebars luftige Kinderstube	297	noch offen	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
3143	Die Lachmöven vom Federsee	293	noch offen	W
3147	Jägerlatein	295	noch offen	W
3153	Erbauliche Betrachtung — Farbfilm —	323	noch offen	W
3166	Ave Maria — SF — (AVE MARIA) — Farbfilm —	628	noch offen	W
3177	Tatort Straße	373	noch offen	W
3179	Spiel, Satz und Sieg	344	noch offen	W
3015	Die Welt kostet Geld	340	noch offen	W
1982	... denn er war unser	441	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
2143	Erlesene Kunst aus Oberösterreich	332	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2378	Legende der Heiligen Elisabeth	338	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
2492	Abfahrt 19 Uhr	386	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2849	... nach einem Bild von Holbein — Farbfilm —	441	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
91	Abseits vom großen Strom	313	M. Döring-Film, Düsseldorf	W
2673	Pantomimen von Marcel Marceau — SF — (UN JARDIN PUBLIC)	432	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2809	Menschen der Wüste Sitten und Bräuche in der Sahara	302	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Kulturfilm:				
2183	Don Giovanni — Farbfilm —	5.072	Festspiel-Filmverleih GmbH., Köln	W
Dokumentarfilme:				
3021	Venezuela — SF — (THE GOLDEN TOMORROW) — Farbfilm —	315	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
2672	Staat der Hoffenden	449	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
658	Hamburg — Luftkreuz des Nordens	405	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg/Kultur- film-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	W
3135	Ein Dienstag im November — SF — (A TUESDAY IN NOVEMBER)	391	noch offen	W
2007a	... und Kinder lächeln wieder — SF — (ASSIGNMENT CHILDREN) — Farbfilm —	379	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
3155-S	Die Rettungstat von Látrabjarg	547 16 mm	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiff- brüchiger, Bremen	BW
2759	Ernte ohne Saat — SF — (BARS OF SILVER)	410	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
3066	Freiwillige Helfer — SF — (ALERT TO DANGER)	260	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
1964	Stufen eines Lebens (Johann Wolfgang von Goethe)	453	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
1310	Bosnien	407	Stern-Film-Verleih GmbH., Hamburg	W
2509	Ernst Reuter	412	Rebus-Filmverleih GmbH., Berlin	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
2990-S	DAR EL KOUTI — Farbfilm —	967 16 mm	noch offen	W
Lehrfilme:				
2697	Achtung Baum fällt!	524	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
Abendfüllende Märchenfilme:				
3102	Es war einmal ein König — SF — (BYL JEDEN JEDNOU KRAL) — Farbfilm —	2.215	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
Abendfüllende Jugend- und Märchenfilme:				
3103	Peter und der Riese (KEKEC)	2.176	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
3012	Tischlein deck dich — Farbfilm —	2.067	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W

Akürzungen:

BW = Besonders wertvoll

W = wertvoll

OF = Originalfassung

SF = Synchronisierte Fassung

— MBl. NW. 1956 S. 2325/26.

**Hauptsachregister
für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerial-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erleichtert das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen und enthält außerdem Hinweise, inwieweit die Runderlasse usw. nach ihrer Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

Umfang: 80 Druckseiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Es wird gebeten, Bestellungen unmittelbar dem Verlag aufzugeben.

— MBl. NW. 1956 S. 2331/32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
